

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2020-2373 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Ausschussvorsitzender
Federführend: Kämmerei	
Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich für die Haushaltsplanung 2021	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	12.11.2020
Gremium	Finanzausschuss Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Orientierungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich 2021 für die Gemeinde Bad Kleinen zur Kenntnis. Diese bilden die Grundlage für die Finanzausstattung des Jahres 2021

Sachverhalt:

:

Anlage/n:

Orientierungserlass

Finanzzuweisungen für die Gemeinde Bad Kleinen im Vergleich zum Vorjahr

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herr Hoerenz (Finanzausgleich) /
Frau Würger (Haushaltswirtschaft)
Telefon: 0385-588-2332 / - 2322
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2020/030-002
Schwerin, 2. Oktober 2020

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2021 für die Haushaltsplanung 2021

Hinweise zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und zur Haushaltswirtschaft

I. Allgemeines

Mit dem Orientierungsdatenerlass werden die Planungsdaten zu den Finanzausgleichsleistungen bereitgestellt und ergänzende Hinweise zur Haushaltsplanung gegeben.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und deren weitreichende Folgen auf die öffentlichen Haushalte bestehen für alle Beteiligten hohe Herausforderungen bei der Erstellung und Anpassung der Haushaltsplanungen an die geänderten Rahmenbedingungen. Die Ausgabensteigerungen in vielen Bereichen und die hohen Steuerausfälle auf allen staatlichen Ebenen zwingen zu einer Überarbeitung bestehender Haushaltsplanungen. Die aktuelle Entwicklung hat unvermeidlich auch Auswirkungen auf die Höhe der Finanzausgleichsleistungen, die das Land in den kommenden Jahren bereitstellen kann.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs haben sich die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände in dem Gespräch vom 21. September 2020 auf verschiedene Maßnahmen verständigt, um die kommunale Finanzausstattung auf dem geplanten hohen Niveau zu stabilisieren, die Investitionsfähigkeit der Kommunen zu erhalten und so negative Folgen für die kommunalen Haushalte, soweit möglich, zu begrenzen. Im Einzelnen umfasst dieses folgende Maßnahmen für das Jahr 2021:

- Der zu Gunsten der Kommunen vorhandene Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2019 in Höhe von 101,7 Millionen Euro wird vorzeitig bereits im Jahr 2021 für eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen ausgezahlt.
- Aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern wird den Kommunen ein Betrag von 35,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für diese Zwecke wird die Kreditermächtigung in Höhe von 25,5 Millionen Euro in Anspruch genommen.
- Das Land stellt den Kommunen weitere 35,5 Millionen Euro zur Verstärkung der Schlüsselmasse einmalig im Jahr 2021 zur Verfügung.
- Die Kommunen erhalten in den Jahren 2021 und 2022 Beträge für den sog. KdU-Überhang in Höhe von 12,031 Millionen Euro und 11,486 Millionen Euro (Ziffer 4 des Ergebnisprotokolls vom 24.09.2019). Hintergrund ist die Änderung des Transferweges für das sog. 5-Mrd.-Euro-Paket des Bundes.
- Das Land stellt im MV-Schutzfonds darüber hinaus für kommunale Zwecke einmalig einen zusätzlichen Betrag von 67 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden vorgesehen, um die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 zu kompensieren und ggf. entsprechende Bundesmittel als Kofinanzierungsanteil des Landes zu ergänzen. Die Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden erfolgt nach Abstimmung im FAG-Beirat.

Grundlage der mit diesem Erlass zur Verfügung gestellten Berechnungen und Hinweise ist das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166). Außerdem sind die Ergebnisse der vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erforderlichen Interims-Steuerschätzung vom 11. September 2020, die daraus abgeleiteten Finanzausgleichsleistungen des Landes im Jahr 2021 sowie das Ergebnis zu dem Gespräch zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 21. September 2020 berücksichtigt worden, soweit diese das Haushaltsjahr 2021 betreffen.

Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang noch vorzunehmenden Rechtssetzungsverfahren erfolgen die nachstehenden Hinweise zur Finanzplanung unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Gesetzgebers. Gleichwohl ist es notwendig, die für die kommunale

Haushaltsplanung zum kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Daten und Hinweise im Sinne von § 8 Absatz 5 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.

Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können jedoch eigene Berechnungen zu den Planungen, insbesondere zu den örtlichen Steueraufkommen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen. Soweit für das Haushaltsjahr 2021 die Haushaltsplanungen noch nicht abgeschlossen worden sind, wird dringend empfohlen, die mit diesem Erlass bereitgestellten Daten noch in die Planung zu übernehmen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zugleich gebeten, die den Einzelberechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hinsichtlich der Steueraufkommen 2019 und der Realsteuerhebesätze 2019, zu überprüfen.**

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter der Rubrik „Service“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten lassen. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 32 Absatz 3 FAG M-V rechtsverbindlich erst durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2021 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sowie der im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für das Jahr 2021.

Diese Daten werden, soweit keine Korrekturbedarfe bestehen, die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes M-V zum Finanzausgleich ab Januar 2021 bilden.

II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses für das Jahr 2021

Im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Verfahrens zum Nachtragshaushalt des Landes 2021, zum Verbundquotenfestlegungsgesetz 2020/2021 hinsichtlich der Entnahme der 35,5 Mio. EUR aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds M-V und zu den erforderlichen Änderungen des FAG M-V, insbesondere bezüglich der Verwendung des positiven Abrechnungsbetrages 2019 über 101,7 Mio. EUR im Jahr 2021 und der Aufstockung der Finanzausgleichsleistungen um 35,5 Mio. EUR, können sich bis zur Festsetzung im Landehaushaltsplan noch Änderungen am Finanzrahmen ergeben.

Erst nach Beschlussfassung des Landtages zu den vorgenannten Gesetzgebungsvorhaben besteht Rechtssicherheit.

Die Darstellungen zu den erwarteten **Gemeindeanteilen aus den Gemeinschaftssteuern** (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Interims-Steuerschätzung vom 11. September 2020 und erfolgen unter Zugrundelegung der vorläufigen Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2021 bis 2023.

Die für den Zeitraum 2021 bis 2023 für die Gemeinden gültigen Schlüsselzahlen werden durch die noch zu erstellenden Änderungsverordnungen zu den Landesverordnungen über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

Es ist beabsichtigt, diese Daten zu den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern auf Basis der Herbststeuerschätzung 2020 umgehend zu aktualisieren und möglichst bis zur 48. Kalenderwoche verfügbar zu machen. Ein gesonderter Hinweis erfolgt hierzu nicht. Unter der Rubrik: Hinweise/Gesetze/Anlagen wird die bisherige Anlage „Interims-Steuerschätzung 2020“ durch die neue Anlage „Herbststeuerschätzung 2020“ ersetzt. Zeitgleich werden die gemeindescharfen Berechnungen zu den sich auf Grundlage der Schätzung ergebenden Gemeindeanteilen der Einkommensteuer und Umsatzsteuer 2021 bis 2023 aktualisiert.

III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2021

Gemäß dem aktuellen Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2021 (Stand 24. September 2020) werden vom Land im Jahr 2021 **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 11 FAG M-V in Höhe von **1.475,55 Mio. EUR¹** bereitgestellt. In diesem Betrag ist der **Abrechnungsbetrag** zum Finanzausgleichsjahr 2019 in Höhe von **101,7 Mio. EUR**, der **Aufstockungsbetrag** in Höhe von **35,5 Mio. EUR** sowie eine Zuführung von Mitteln aus dem **Kommunalen Ausgleichsfonds M-V** in Höhe von **35,5 Mio. EUR** enthalten.

¹ Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ist hier ohne die Zuweisungsmittel i. H. v. 63,1 Mio. EUR dargestellt, die nach § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V mit einem Teilbetrag von 35,8 Mio. EUR durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und mit einem Teilbetrag von 27,3 Mio. EUR durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bewirtschaftet werden.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der **Finanzausgleichsumlage** des Jahres 2021 in Höhe von **7,43 Mio. EUR²** aufgestockt. Damit steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 13 FAG M-V in Höhe von **1.482,96 Mio. EUR** zur Verfügung.

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.482,96 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V i. H. v. **486,45 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von **4,97 Mio. EUR**, mit denen gem. § 15 Absatz 3 FAG M-V eGovernment-Projekte, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **991,54 Mio. EUR**.

Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a) für Gemeindeaufgaben | 613.772.005,83 EUR |
| b) für Kreisaufgaben | 377.771.590,20 EUR. |

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 16 bzw. 19 FAG M-V)

A. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2019 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2019**“) und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach § 16 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2021** je Bedarfsansatz **i. H. v. 942,83 Euro** (aktuelles Jahr 2020 = 919,69 Euro).

Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:

- a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,
- b) als Nebenansätze
 - b.1. für **Kinder** jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,

² Dieser Betrag umfasst den gemeindlichen Anteil nach Abzug der Kreisanteile.

- b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang³ über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,
- b.3. für **übergemeindliche Aufgaben** die Summe aus im Verflechtungsbereich lebenden Einwohner und des Nebenansatzes für Demografie, welche
 - b.3.1. mit dem Faktor 0,06 für **Grundzentren**,
 - b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für **Mittelzentren** und
 - b.3.3. mit dem Faktor 0,16 für **Oberzentren** multipliziert wird.

Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2019** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2021 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- Grundsteuer A: 323 %
- Grundsteuer B: 427 %
- Gewerbesteuer: 381 %.

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:

Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 % des Unterschiedsbetrages**.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V:

Zusätzlich erhalten Gemeinden Schlüsselzuweisungen im Rahmen der nachgelagerten relativen Mindestfinanzausstattung, wenn die sich nach der ersten Stufe der Schlüsselzuweisung ergebende Finanzkraft je Einwohner (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen abzgl. Finanzausgleichsumlage nach § 16 Absatz 5 FAG M-V) unter 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

³ Der durchschnittliche Einwohnerrückgang aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich der Einwohnerzahlen der Jahre 2009 und 2019 bei 2,6 %. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Absatz 5 Satz 4 FAG M-V).

Die durchschnittliche Finanzkraft nach Schlüsselzuweisungen (§ 16 Absatz 5 FAG M-V) liegt bei rund 1.161,15 Euro. 90 Prozent von diesem Wert entsprechen 1.045,04 Euro. Zur Finanzierung der relativen Mindestfinanzausstattung werden im Jahr 2021 insgesamt 50.313.869,51 Euro gebunden.

Unter Berücksichtigung der relativen Mindestfinanzausstattung ergibt sich nach § 16 Absatz 7 FAG M-V eine durchschnittliche Finanzkraft von rund 1.192,44 EUR je Einwohner (aktuelles Jahr 2020 = 1.164,21 EUR/EW).

B. Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Umlagekraft und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2021** je Bedarfsansatz i. H. v. **714,24 EUR** (aktuelles Jahr 2020 = 681,19 EUR).

Die **Bedarfsansätze** für Kreisaufgaben werden nach § 20 FAG M-V wie folgt ermittelt:

1. aus der **Einwohnerzahl** und
2. aus der durchschnittlichen **Anzahl von Bedarfsgemeinschaften**, die Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, multipliziert mit dem Faktor 5,7.

Den Berechnungen zur **Umlagekraft 2021** nach § 19 Absatz 4 FAG M-V liegt die Summe der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 und 6 FAG M-V und der Steuerkraftzahlen nach § 18 FAG M-V zu Grunde. Die Summe beider Beträge wird mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz des Vorvorjahres von 42,8536910 % multipliziert.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 5 FAG M-V:

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt wird durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Bedarfsansatz) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 19 Absatz 5 FAG M-V **60 % des Unterschiedsbetrages**.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V im Jahr 2021

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 22 FAG M-V

Die Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt. Nach § 22 Absatz 2 FAG M-V i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) werden **225,45 Mio. EUR** wie folgt zur Verfügung gestellt:

- a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:
Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **47,05 Mio. EUR** bzw. rund 43,65 EUR / EW zugewiesen.
- b) große kreisangehörige Städte:
Den vier großen kreisangehörigen Städten werden **15,4 Mio. EUR** bzw. rund 68,33 EUR / EW zugewiesen.
- c) kreisfreie Städte:
Den beiden kreisfreien Städten werden **35,6 Mio. EUR** bzw. rund 116,78 EUR / EW zugewiesen.
- d) Landkreise:
Den Landkreisen werden **103,4 Mio. EUR** zugewiesen. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und rund 72,43 EUR je Einwohner⁴ bereitgestellt.
- e) Träger von Katasterämtern:
Den Trägern von Katasterämtern werden gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 5 FAG M-V Mittel i. H. v. **24,0 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Flächen sowie der Anzahl der Flurstücke zugewiesen.

Für die Neuberechnung der Zuweisungen ab dem Jahr 2022 erfolgt im Jahr 2021 eine erneute Erhebung der Ein- und Auszahlungen für die Aufgabewahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises. Zum Verfahren der Datenerhebung ergehen gesonderte Hinweise.

⁴ Hier handelt es sich um einen Durchschnittswert. Bei der Berechnung der Zuweisungen wird für die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Ludwigslust-Parchim berücksichtigt, dass diese Landkreise eine unterdurchschnittliche Einwohnerdichte aufweisen. Es erfolgt die Berücksichtigung eines Dünnbesiedlungsfaktors (siehe hierzu § 22 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V).

2.2. Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden jährlich **insgesamt 150 Mio. EUR**⁵ für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65 Prozent den **Gemeinden (97,5 Mio. EUR)** und zu 35 Prozent den **Landkreisen (52,5 Mio. EUR)** zugewiesen.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft⁶.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2021 auf rund 40,42 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft⁷ je Einwohner von maximal von 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2021 bei rund 1.371,30 Euro je Einwohner (1.192,44 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Zuweisungen an die Landkreise:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Landkreise bemisst sich zu 50 Prozent nach dem Anteil der Landkreise an Einwohnern (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu 50 Prozent nach dem Anteil der Fläche (§ 31 Absatz 2 FAG M-V).

2.3. Übergangszuweisung an kreisangehörige Zentrale Orte nach § 24 FAG M-V

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte (bis 2019 § 16 FAG M-V). Im Gegenzug werden den Zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung über die jeweiligen Nebenansätze zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbe-

⁵ Ab 2023 werden nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) 6,5 % der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Mio. EUR nach § 23 zugewiesen.

⁶ Ab 2023 werden die Zuweisungen an die Gemeinden je zu 50 % nach dem Anteilsverhältnis der Einwohner und zur 50 % nach der Finanzkraft verteilt.

⁷ Definition siehe § 16 Absatz 7 FAG M-V.

reich als Grund-, Mittel-, oder Oberzentrum einschließlich der Berücksichtigung demografischer Effekte hinzugerechnet (§ 17 Absatz 3 und 6 FAG M-V). Die bisherigen Mittel sind in die Gemeindegemeinschaften integriert.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse zusätzlich gewährt. Nach § 24 Absatz 2 bemisst sich die Höhe der jährlichen Zuweisungen indem die Anzahl der Einwohner im Nahbereich eines kreisangehörigen Zentralen Ortes durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Nahbereiche von kreisangehörigen Zentralen Orten dividiert und mit dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert wird.

In den Jahren 2021 bis 2024 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

2021	24,0 Mio. EUR
2022	20,0 Mio. EUR
2023	10,0 Mio. EUR
2024	9,2 Mio. EUR.

2.4. Finanzausgleichsumlagen nach § 29 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2019 von mehr als 1.084,25 EUR je Bedarfsansatz (Grundbetrag für Gemeindeaufgaben * 1,15) müssen im Jahr 2021 eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V i. H. v. 30 % des übersteigenden Betrages entrichten.

Mit einem Anteil von 42,8536910 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 40 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 29 FAG M-V.

2.5. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2021 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2019 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 abzüglich der im Jahr 2021 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2021 eine Absenkung der Umlagegrundlage für die Kreisumlage nach § 30 Absatz 3 FAG M-V für alle Landkreise um einheitlich 6,966 Prozent.

Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

3. Kompensationszahlungen für erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021 durch das Land

Das Ergebnis des Gesprächs vom 21. September 2020 zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden sieht für das Jahr 2021 eine aus den Mitteln des MV-Schutzfonds und damit ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Zuweisung als Kompensationszahlung für pandemiebedingte Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von **67,0 Mio. EUR** vor.

Diese Mittel sind vorgesehen, um die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 zu kompensieren und ggf. entsprechende Bundesmittel zu ergänzen.

Über die Regelung zur Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden soll im FAG - Beirat abgestimmt werden. Bis zum Redaktionsschluss zu diesem Erlass sind im FAG - Beirat diesbezüglich keine Entscheidungen getroffen worden. Sobald der konkrete Verteilungsmaßstab feststeht, erfolgt eine gesonderte Information.

4. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2020 bis 2024 wird auf die Anlage „Interims-Steuerschätzung 2020“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die daraus abgeleiteten gemeindeschaffen Beträge über die Höhe der Gemeinschaftssteuern werden entsprechend bereitgestellt und zu gegebener Zeit durch die Werte der Herbststeuerschätzung 2020 ersetzt.

Im Rahmen des Gesprächs mit den Kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 ist die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen des Landes auf Grundlage der vorliegenden Interims-Steuerschätzung bis zum Jahr 2024 berechnet worden. Die Berechnungen sind in der dem Erlass beigefügten Anlage dargestellt.

In der Folgezeit werden noch Gespräche zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden hinsichtlich der Frage geführt werden, ob und inwieweit die Finanzausgleichsleistungen für die Jahre 2022 bis 2024 durch zusätzliche Landesmittel (durch weitere Kreditaufnahmen aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds M-V bis zu 124,5 Mio. EUR), verstärkt werden können oder durch die Abrechnung der Überzahlung der Finanzausgleichsleistungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von derzeit erwarteten 221 Mio. EUR belastet werden sollen. Diese Gespräche sind im Rahmen einer Evaluierung unter Berücksichtigung der Sozialbelastungen für den November 2021 vorgesehen.

5. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

5.1. Gewerbsteuerumlage

Die Höhe der Gewerbsteuerumlage bleibt für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit 35 % auf den Messbetrag mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des örtlichen Hebesatzes keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbsteuerumlage hat.

5.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV).

Die für die vorgenannten Aufgaben berechneten Ausgleichsleistungen werden zusammen mit den FAG-Zuweisungen ausgezahlt. **Die jeweils konkreten Zuweisungsbeträge werden im Rahmen der Berechnungen zum Auszahlungserlass bereitgestellt.**

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 EUR gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach deren Einwohnerzahl.

zu b)

Die Berechnungen nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2020 für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge. **Sollten Korrekturen der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2021 für erforderlich gehalten werden, sind diese möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum 30. November 2020, anzuzeigen.**

zu c)

Die Zuweisungen nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustLV MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

Die Gesamtsumme der Zuweisungen wird im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der vorgesehenen Neufassung der Verordnung bei gleichzeitiger Übertragung weiterer Aufgaben auf voraussichtlich 33.047 EUR angehoben und nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes verteilt (lt. Entwurf des § 2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 NiSGZustLV MV). Ab dem Jahr 2022 soll der Zuweisungsbetrag auf 42.653 EUR angehoben werden.

5.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshöhe abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

Durch die Anpassung der Vorschrift des bis 2019 gültigen § 12 Absatz 7 FAG M-V, dessen Regelungsinhalt sich nunmehr in § 18 Absatz 4 FAG M-V wieder findet, ist es zukünftig weder erforderlich, dass die Gemeinden einem gemeinsamen Landkreis angehören, noch einheitliche Hebesätze festgesetzt haben.

IV. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt, wie bisher, getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V. Bei der Planung der Einnahmen sollte sich zunächst an den im Jahr 2020 gezahlten monatlichen Raten orientiert werden.

Ab 2021 erhöht sich der Gesamtzuweisungsbetrag von 3.149,3 TEUR **auf 3.208,3 TEUR.**

V. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf

die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband M-V (VM-V) zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Prozentsatz i. H. v. **16,1 % der Pensionsrückstellungen** als sachgerecht angesehen.

VI. Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Um nach § 27 FAG M-V in 2022 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, müssten kreisangehörigen Gemeinde (ohne große kreisangehörige Städte) die Hebesätze für Realsteuern in 2021 nach derzeit geltender Rechtslage so festsetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2019 liegen.

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im parlamentarischen Verfahren, durch den die Übergangsregelung in § 27 Absatz 6 Nummer 1 FAG M-V, die bisher lediglich für die Antragstellung in 2020 gilt, voraussichtlich für die Antragstellung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Antragstellung in 2021 für das Haushaltsjahr 2020 wären danach weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2017 der Vergleichsmaßstab, **bei der Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 wären die gewogenen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2019 zu Grunde zu legen.**

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2019 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

(von - bis unter)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
unter 1 000 Einwohner	320	378	338
1 000 - 3 000	332	383	343
3 000 - 5 000	325	386	340
5 000 - 10 000	314	389	337
10 000 - 20 000	333	384	365
20 000 - 50 000	320	463	390

Diese sind - vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung (LT-

Drs. 7/5278 vom 12. August 2020) - im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 mindestens festzusetzen, damit in 2022 eine Mindestzuweisung oder eine Sonder- und Ergänzungszuweisung gewährt werden kann. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Sofern sich im parlamentarischen Verfahren die dargestellten Rahmenbedingungen für die Antragstellung in 2022 noch ändern sollten, erfolgt zeitnah eine entsprechende Information der Gemeinden und Rechtsaufsichtsbehörden.

VII. Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Die wesentlichen Grundlagen für die kommunale Haushaltsplanung 2021 sind die mit diesem Erlass bekanntgegebenen Daten zum kommunalen Finanzausgleich und die den örtlichen Gegebenheiten anzupassenden Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung.

Im Ergebnis des Gesprächs vom 21. September 2020 soll die kommunale Finanzausstattung im Jahr 2021 auf dem geplanten Niveau stabilisiert werden. Gleichwohl verbleiben mit Blick auf den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen Unwägbarkeiten, denen die folgenden Hinweise zur Haushaltswirtschaft Rechnung tragen.

1. Haushaltssatzung 2021

Den Kommunen stehen mit diesem Erlass die zur Haushaltsplanung erforderlichen Planungsgrundlagen zur Verfügung. Damit ist eine der Soll-Vorgabe des § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) entsprechende Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 vor Beginn des Haushaltsjahres grundsätzlich möglich. Um dem besonderen Aufwand der Verwaltungen und Vertretungen bei einer an den jeweiligen örtlichen pandemiebedingten Gegebenheiten auszurichtenden Haushaltsplanung Rechnung zu tragen, wird gleichwohl rechtsaufsichtlich geduldet, wenn die Haushaltssatzung 2021 erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 beschlossen wird.

Bei Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (sog. Doppelhaushalte) kann es rechtsaufsichtlich zur Zurückstellung der Entscheidungen für das zweite Haushaltsjahr kommen, falls Entscheidungen nicht belastbar getroffen werden können. Dies ermöglicht bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das zweite Haushaltsjahr die Umsetzung notwendiger Plananpassungen durch einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss.

2. Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite in der Haushaltssatzung 2021

Mit Blick auf die Unwägbarkeiten, die mit dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und den wirtschaftlichen Folgen verbunden sind, wird den Kommunen empfohlen, bei der Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite in der Haushaltssatzung 2021 einen angemessenen „Risikozuschlag“ zu berücksichtigen. Soweit für einen entsprechend festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite eine Genehmigungspflicht nach § 53 Absatz 3 KV M-V besteht, wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung in Aussicht gestellt.

3. Vorbericht zum Haushaltsplan 2021

Die COVID-19-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf den Haushalt stellt eine wesentliche Rahmenbedingung für die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 dar. Nach § 5 GemHVO-Doppik sind insoweit die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 zu erläutern. Hierzu sind die betreffenden Planansätze 2021 (beispielsweise ein veranschlagter pandemiebedingter Ertrags- und Einzahlungsrückgang aus Steuern, Steueranteilen, Gebühren, Entgelten, Gewinnabführungen) und ein dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnender Aufwands-/Auszahlungsanstieg (Gesundheitsdienst, Schulen etc.) den entsprechenden Haushaltsansätzen 2020 sowie dem Ist des Haushaltsjahres 2019 gegenüberzustellen.

Unterstützungsleistungen von Bund und Land sind gegenzurechnen. Soweit bereits bekannt, ist auch das voraussichtliche Ist 2020 in die Gegenüberstellung einzubeziehen.

Diese Darstellung an zentraler Stelle dient neben der erforderlichen Information der Gemeindevertreter, der interessierten Einwohnerschaft und der Rechtsaufsicht auch der Vorbereitung der im Rahmen des Gesprächs vom 21. September 2020 vereinbarten Bestandsaufnahme zu den pandemiebedingten Finanzlasten von Land und Kommunen.

4. Unterstützung beim Haushaltsausgleich

Zur Unterstützung des Ausgleichs des Ergebnishaushalts 2021 können die pandemiebedingten Netto-Aufwendungen nach § 18 Absatz 3 GemHVO-Doppik aus der allgemeinen Kapitalrücklage entnommen werden.

Diese nachstehend näher erläuterte Entnahme kann bereits im Haushaltsplan 2021 veranschlagt werden.

Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird die regulär auf Einzelfälle beschränkte genehmigungspflichtige Entnahmemöglichkeit nach § 18 Absatz 3 GemHVO-Doppik für Aufwendungen, insbesondere außerplanmäßige Abschrei-

bungen, deutlich erweitert. Es ist vorgesehen, die Entnahmen antizipiert durch das Ministerium für Inneres und Europa im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen 1. Änderung der VV zur GemHVO-Doppik zu genehmigen.

Es ist vorgesehen, diese Entnahmemöglichkeit für pandemiebedingte Netto-Aufwendungen bereits für das Haushaltsjahr 2020 zu öffnen und antizipiert zu genehmigen.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sind die tatsächlichen pandemiebedingten Netto-Aufwendungen zu ermitteln. Auf nähere Einzelheiten wird im Rahmen der o.g. Änderung der Verwaltungsvorschrift eingegangen.

Den Kommunen, die im Finanzhaushalt über einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 verfügen, wird empfohlen, den positiven Vortrag vorrangig zur Sicherung des Ausgleichs des Finanzhaushalts in Folgejahren heranzuziehen. Mit Blick auf die bestehenden Unwägbarkeiten zum weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und der sich daraus ergebenden haushaltswirtschaftlichen Risiken sollte von der Möglichkeit der Umbuchung des positiven Vortrags zur Finanzierung von Investitionen derzeit zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Eine finanzielle Entlastung für Kommunen, die den Ausgleich des Finanzhaushalts (pandemiebedingt) nicht erreichen können, erfolgt im Rahmen der finanziellen Hilfen zum Haushaltsausgleich und der Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V.

5. Haushaltssicherungskonzept

Mit Blick auf die mit dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen verbundenen Unwägbarkeiten wird rechtsaufsichtlich geduldet, wenn bei der Bestimmung des Konsolidierungsbedarfs auf den tatsächlich entstandenen Fehlbetrag und negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 abgestellt wird. Für in 2021 und 2022 geplante pandemiebedingte Jahresfehlbeträge und/oder jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen muss keine Deckung im Haushaltssicherungskonzept aufgezeigt werden. Für im Jahr 2020 entstandene pandemiebedingte Fehlbeträge und negative Salden wird davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit zur Erstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts mit Stand 31. Dezember 2020 wegen des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen durch Bund und Land weitumfänglich entfällt.

6. Umgang mit den Leitlinien zur „Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“

Die mit Schreiben vom 8. April 2020 bekanntgegebenen Leitlinien zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie werden hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden Hinweise ersetzt. Inhaltlich werden die pandemiebedingten Erleichterungen bei der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts modifiziert um die Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung fortgeführt. Für den Fall, dass eine grundlegende Verschärfung der Infektionslage eintreten sollte, die Ausnahmen von der Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften erfordert, werden auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Ausnahmen in Notlagen zulässt, die notwendigen Regelungen getroffen. Der hierfür erforderliche Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet.

VIII. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

IX. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Beträge in Mio. EUR*

	2020	2021 <i>vorläufiger Entwurf zum Nachtragshaushalt 2021</i>	2022 <i>auf Basis der Interims- Steuerschätzung September 2020</i>	2023 <i>auf Basis der Interims- Steuerschätzung September 2020</i>	2024 <i>auf Basis der Interims- Steuerschätzung September 2020</i>
Finanzausgleichsleistungen des Landes	1.469,4	1.302,8	1.354,1	1.363,2	1.417,6
<u>zuzüglich:</u> Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V und Haushaltsresten	15,54 ¹	7,44	6,0	6,0	6,5
Abrechnungsbetrag 2019	-	101,7	-	-	-
Aufstockung aus dem Landeshaushalt		35,5			
Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds ²		35,5	(bis max. 125,5 Mio. EUR)**		
abzüglich Abrechnungsbeträge aus der Überzahlung 2020 in Höhe von ca. 221 Mio. EUR		-	(ca. -221 Mio. EUR)**		
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	486,2	477,45	462,45 ^{3,4}	412,45 ⁵	412,45
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	4,95	4,97	3,71	2,86	2,86
abzüglich Übergangspauschale für kreisangeh. Zentrale Orte (§§ 11 Abs. 5 i.V.m. 24 FAG M-V)	21,0	9,0	20,0	10,0	9,2
damit verbleiben nach aktuellem Rechtsstand für Schlüsselzuweisungen:	<u>972,8</u>	<u>991,52</u>			

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

** Die Festlegung erfolgt erst mit der Evaluierung im Herbst 2021.

¹ Davon stammen 7.633,7 TEUR aus dem Aufkommen des Jahres 2019 nach § 8 FAG M-V bisherige Fassung.

² Davon erfolgen 25,5 Mio. EUR als Kreditaufnahme.

³ Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Die Abrechnungsbeträge sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

⁴ Vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für übertragene Aufgaben.

⁵ Die Infrastrukturpauschale ist mit 100 Mio. EUR berücksichtigt. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Finanzausgleichsmasse kann dieser Betrag höher ausfallen (siehe § 14 Absatz 1 Nr. 1 b FAG M-V).

Entwicklung Kommunalen Finanzausgleich 2021

	2020	2021	Saldo
	€	€	€
Schlüsselzuweisungen	1.454.767,47	1.677.146,04	222.378,57
Übergangszuweisung Grundzentrum	218.012,35	146.978,65	-71.033,70
Infrastrukturpauschale	260.398,50	147.611,71	-112.786,79
Anteil an der Einkommensteuer	969.651,20	980.650,40	10.999,20
Anteil an der Umsatzsteuer	101.328,67	99.247,44	-2.081,23
	3.004.158,19	3.051.634,24	47.476,05

(Septembersteuerschätzung 2020)
(Septembersteuerschätzung 2020)

Entwicklung der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen

	2020	2021	Saldo
Kreisumlagegrundlage	3.419.367,15	3.531.822,24	112.455,09
Amtsumlagegrundlage	3.675.399,13	3.796.270,44	120.871,31

voraussichtliche Entwicklung der Kreis- und Amtsumlage 2021

	2020	2021	Saldo
Kreisumlage (37,8385 v. H)	1.293.837,24	1.336.388,56	42.551,32
Amtsumlage (14,233 v.H)	523.119,51	540.323,17	17.203,66
	1.816.956,75	1.876.711,73	59.754,98